

574 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

8. 2. 1962

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom
betreffend die Aufnahme von Anleihen in
fremder Wahrung (Auslandsanleihengesetz
1962).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Bundesregierung wird ermachtigt, namens der Republik sterreich bis zum Hochstbetrag von 120 Millionen US-Dollar oder deren Gegenwert in auslandischer Wahrung Anleihen, Darlehen oder Kredite aufzunehmen oder bis zu diesem Hochstausma Garantien oder die Ausfallhaftung oder die Haftung als Burgen und Zahler fur Anleihen, Darlehen oder Kredite an sterreichische Unternehmen zu ubernehmen, die kreditwurdig und kreditfahig sind und

deren zu fordernde Vorhaben im volkswirtschaftlichen Interesse gelegen sind.

§ 2. Die Erlose aus gem § 1 abgeschlossenen Vertrgen sind zur teilweisen Deckung des sterreichischen Import- oder Investitionsbedarfes zu verwenden.

§ 3. Die Bundesregierung hat dem Hauptausschu des Nationalrates uber die auf Grund dieses Bundesgesetzes aufgenommenen Anleihen, Darlehen oder Kredite und deren Abwicklung sowie uber die ubernommenen Garantien und Haftungen sowie uber die allfallige Inanspruchnahme des Bundes aus den ubernommenen Garantien oder Haftungen alljahrlich zu berichten.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erlauernde Bemerkungen

Das Bundesgesetz vom 30. Oktober 1958, betreffend die Aufnahme von Anleihen in fremder Wahrung, BGBl. Nr. 239, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 4. Mrz 1959, BGBl. Nr. 66 (Auslandsanleihengesetz), ist gem § 3 mit 31. Dezember 1961 auer Kraft getreten. Dieses Gesetz, das auf ein ahnliches Gesetz aus dem Jahre 1946 zuruckgeht, ist zu einem wichtigen Instrument der sterreichischen Auslandskreditpolitik geworden.

An Stelle des abgelaufenen Gesetzes soll nunmehr zur Vermeidung einer ruckwirkenden Bestimmung ein neues Gesetz treten.

Der Entwurf des neuen Gesetzes sieht als Rahmen einen Hochstbetrag von 120 Millionen Dollar vor; dies entspricht annahernd dem Restbetrag, der auf Grund des abgelaufenen Gesetzes mit Jahresende noch offen war. Auerdem ist im § 1 des Gesetzentwurfes neu festgelegt worden, da eine Haftungsubernahme nur zugunsten solcher sterreichischer Unternehmen erfolgen darf, die kreditwurdig und kreditfahig sind und deren Vorhaben im volkswirtschaftlichen Interesse gelegen sind.

Der gegenstandliche Entwurf sieht keine Befristung vor, da damit kreditpolitische Nachteile verbunden sein konnen. uberdies ist der im § 1 dieses Gesetzes vorgesehene Hochstbetrag von 120 Millionen Dollar nicht revolving, sondern nur einmal ausnutzbar.

In § 3 des Gesetzentwurfes ist vorgesehen worden, da die Bundesregierung dem Hauptausschu nicht nur wie bisher uber die Kreditaufnahmen und Haftungsubernahmen, sondern auch uber die Kreditabwicklung und uber die allfallige Inanspruchnahme des Bundes aus ubernommenen Haftungen alljahrlich zu berichten hat.

Abschlieend sei noch festgehalten, da vorlufig fur das Jahr 1962 Anmeldungen fur die ubernahme der Bundeshaftung zugunsten mehrerer Auslandsanleihen der Verbundgesellschaft im Gegenwert von rund 22 Millionen Dollar und eines Weltbankkredites der sterreichischen Investitionskredit AG. im Gegenwert von 5 Millionen Dollar vorliegen.